

## Schadensersatz wegen Mangelfolgeschäden

- Mangelfolgeschäden = Schadensersatz neben der Leistung wegen eines Mangels
  - Z.B. Körper- oder Sachschaden wegen explodierender Kaufsache
  - Z.B. Rückrufkosten des Käufers gegenüber seinen Abnehmern
  - Z.B. mangelbedingter Betriebsausfallschaden (h.M., str.)
  - Nicht: Kosten, die nach § 439 II BGB Teil der Nacherfüllung sind (z.B. Material-, Transport-, Wege- und Sachverständigenkosten) => Verschuldensunabhängig ersatzfähig
- Anspruchsgrundlage: §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB; Voraussetzungen:
  1. Wirksamer Kaufvertrag
  2. Sachmangel bei Gefahrübergang (= Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I 1 BGB)
  3. Kein Gewährleistungsausschluss
  4. Keine Exkulpation des Verkäufers (§ 280 I 2 BGB; Bezugspunkt: Sachmangel bei Gefahrübergang)
  5. Rechtsfolge: §§ 249 ff. BGB

## Vertretenmüssen des Verkäufers: Grundlagen

- § 280 I 2 BGB: Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer „die Pflichtverletzung“ nicht zu vertreten hat
- Doppelte Verneinung => Beweislastumkehr, d.h. Verkäufer muss Entlastungsbeweis führen
- Bezugspunkt: „Pflichtverletzung“
  - (Anfängliche) Schlechtleistung
    - Verursachung des Mangels durch Verkäufer oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
    - Erkennen des Mangels vor Übergabe und Nichtbehebung
    - Nicht: Bloße Kenntnis vom Mangel bei Vertragsschluss oder Übergabe! (nur bei § 311a II 2 BGB relevant)
  - Vorschau: Bei § 281 BGB ist str.: „Nicht-Nacherfüllung“ bis zum Ablauf der Nachfrist (o.ä.) eine eigenständige Pflichtverletzung oder nur Bestandteil der einheitlichen Pflichtverletzung „Schlechtleistung“? => h.M.: Zwei Pflichtverletzungen

## Vertretenmüssen des Verkäufers: Details

- § 276 I 1 BGB: Vorsatz und Fahrlässigkeit (= Verschulden)
  - Z.T. Haftungsmilderungen, z.B. §§ 300 I, 521, 599 BGB
  - Z.T. Haftungsverschärfungen, z.B. § 287 S. 2 BGB
  - Verschulden setzt Sorgfaltspflicht voraus => h.M.: Keine Sorgfaltspflicht des Zwischenhändlers zur Prüfung der Ware => Zwischenhändler hat versteckte Sachmängel nicht zu vertreten!
- § 276 I 1 BGB: Übernahme einer (Beschaffenheits-)Garantie
  - Erklärung, verschuldensunabhängig für Qualität eintreten zu wollen
  - Z.B. „Da können Sie sich drauf verlassen, da geb‘ ich Ihnen mein Wort“
  - Zudem § 276 I 1 BGB: Übernahme eines Beschaffungsrisikos
    - Z.B. beim Gattungskauf (=Beschaffungsschuld)
    - Oder zusätzliche Übernahme eines Beschaffungsrisikos bei Stückschuld
    - Aber: Beschaffungsrisiko umfasst normalerweise nicht die Qualität, sondern nur das „Ob“ der Beschaffung
- § 278 BGB: Haftung für Erfüllungsgehilfen
  - Verkäufer schuldet nur Lieferung, nicht Herstellung der Sache => Hersteller ist nach h.M. kein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers (str.)!
  - Anders im Rahmen der Nacherfüllung, wenn der Verkäufer die Kaufsache zum Hersteller einschickt

## Exkurs: Garantien beim Kauf

- Unselbständige Garantien
  - Modifikation des Gewährleistungsrechts zugunsten des Käufers im Verhältnis Käufer – Verkäufer
  - z.B. Haltbarkeitsgarantie: Gewährleistungsrechte sollen auch durch Mängel ausgelöst werden, die nach Gefahrübergang während der Garantiefrist auftreten
  - Z.B. Beschaffenheitsgarantie: Wille zu verschuldensunabhängigem Entstehen für Sachmängel
    - Besonderer Garantiewille nötig („darauf können Sie sich unbedingt verlassen“, „dafür stehe ich ein“, ...), nicht nur einfache Beschaffenheitsvereinbarung => Mängel sind im Rahmen der Garantie stets zu vertreten (§ 276 I 1 a.E. BGB)
- Selbständige Garantien (z.B. Herstellergarantie):
  - Keine Erweiterung gesetzlicher Gewährleistungsansprüche, sondern eigenständiger Garantietatbestand
  - Entweder durch Dritte (Herstellergarantie) oder durch den Verkäufer, wenn Umstände jenseits der Beschaffenheit garantiert werden (z.B. Umsätze eines verkauften Unternehmens)
  - Inhalt frei definierbar; Grundlage: § 311 I BGB (gegenüber Verbrauchern i.V.m. § 479 BGB)
  - Bei Herstellergarantie: Meistens gesetzlichem Gewährleistungsrecht nachgebildet (nunmehr auch § 479 III BGB)
  - Garantiefrist ist die Zeit, während derer der Mangel auftreten muss, um Garantieansprüche auszulösen
  - Verjährung dann gem. §§ 195, 199 BGB, sofern keine abweichende Regelung im Garantievertrag

## SE statt der Leistung (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III BGB)

### Anfänglich unbehebbarer Mängel (§§ 437 Nr. 3, 311a II BGB):

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Sachmangel bei Gefahrübergang
4. Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung
5. Bei Vertragsschluss
6. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis des Verkäufers
  - Bezugspunkt: Mangel und seine Unbehebbarkeit
  - Zeitpunkt: Bindung des Verkäufers an seine Erklärung
7. Rechtsfolge: SE statt der Leistung

### Behebbarer Mängel (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III 281 BGB):

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Pflichtverletzung: Sachmangel bei Gefahrübergang
3. Kein Ausschluss der Gewährleistung/Haftung
4. Fruchtloser Fristablauf zur Nacherfüllung
  - Bzw. Entbehrlichkeit der Frist
5. Vertretenmüssen
  - Bezugspunkt: Mangel oder Nicht-Nacherfüllung (str.!)
6. Rechtsfolge: SE statt der Leistung

### Nachträglich unbehebbarer Mängel (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III 283 BGB):

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Pflichtverletzung: Sachmangel bei Gefahrübergang
3. Kein Ausschluss der Gewährleistung/Haftung
4. Unmöglichkeit der Nacherfüllung
  - Nach Vertragsschluss eingetreten
5. Vertretenmüssen
  - Bezugspunkt: Mangel und Unbehebbarkeit
6. Rechtsfolge: SE statt der Leistung